Amts- und Anzeigeblatt

für den Amtsgerichtsbezirk Eibenstock und dessen Umgebung

Bezugspreis vierteljährl. Mk. 3.60 einschließl. des „Illustr. Unterhaltungsblattes" in der Geschäftsstelle, bei unseren Boten sowie bei allen Reichspostanstalten. — Erscheint täglich abends mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage für den folgenden Tag.

Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen des Betriebs der Zeitung, der Lieferanten oder der Beförderungseinrichtungen — hat der Bezieher keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder zu Rückzahlung des Bezugspreises.

Tel.-Adr.: Amtsblatt.

Tageblatt für Eibenstock, Carlsfeld, Hundshübel, Neuheide, Oberstützengrün, Schönheide, Schönheiderhammer, Sosa, Unterstützengrün, Wildenthal usw.

Verantwortl. Schriftleiter, Drucker und Verleger: Emil Hannebohn in Eibenstock.

Anzeigenpreis: die kleinspaltige Zeile 20 Pfg., auswärt. 25 Pfg. Im Reklameteil die Zeile 50 Pfg. Im amtlichen Teile die gespaltene Zeile 50 Pfg. Annahme der Anzeigen bis spätestens vormittags 10 Uhr, für größere Tags vorher.
Eine Gewähr für die Aufnahme der Anzeigen am nächsten oder am vorgeschriebenen Tage sowie an bestimmter Stelle wird nicht gegeben, ebensowenig für die Richtigkeit der durch Fernsprecher aufgegebenen Anzeigen.

Fernsprecher Nr. 110.

66. Jahrgang.

№ 190. Dienstag, den 19. August **1919.**

Höchstpreise für Frühzwiebeln.

Die Bekanntmachung des Wirtschaftsministeriums vom 28. Juli über Höchstpreise für Frühgemüse (Nr. 170 der Sächs. Staatszeitung vom 29. Juli 1919) wird auf Anordnung der Reichsstelle für Gemüse und Obst unter I mit sofortiger Wirkung folgendermaßen abgeändert:

	Erzeugerhöchstpreis:	Großhandelshöchstpreis:	Kleinhandelshöchstpreis:
8. Frühzwiebeln ohne Kraut	12	18	25 [43 (45)]

Der in eckige Klammer gesetzte Kleinhandelspreis gilt spätestens bis mit 18. August und nur für solche Zwiebeln, die noch aus Lieferungen unter der Herrschaft der zurzeit geltenden Erzeuger- und Großhandelshöchstpreise stammen. Die Kommunalverbände haben darüber zu wachen, daß der in eckige Klammern gesetzte Preis nicht auch für solche Zwiebeln gefordert wird, die zu den neuen Erzeuger- und Großhandelspreisen an den Kleinhandel geliefert sind. 2422 V G 2

Dresden, am 16. August 1919. 8962

Wirtschafts-Ministerium,
Landeslebensmittelamt.

Bekanntmachung über die Brot- u. Mehlversorgung der Selbstversorger im Gebiete des Bezirksverbandes der Amtshauptmannschaft Schwarzenberg.

Auf Grund der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1919, vom 18. Juni 1919, wird hiermit für das Gebiet des Bezirksverbandes der Amtshauptmannschaft Schwarzenberg folgendes angeordnet:

§ 1.

Als Selbstversorger gelten der Unternehmer eines landwirtschaftlichen Betriebes, die Angehörigen seiner Wirtschaft, Naturalberechtigte, soweit sie als Lohn oder als Leibgedinge (Altenteil, Auszug, Ausgedinge, Leibzucht) Brotgetreide, Gerste oder daraus hergestellte Erzeugnisse zu beanspruchen haben, ferner alle im landwirtschaftlichen Betriebe ganz oder überwiegend beschäftigten Personen während der Dauer der Beschäftigung sowie deren Angehörige, soweit sie mit ihnen im gleichen Haushalt leben und nicht in anderen Betrieben beschäftigt sind, dafern

a) die Vorräte des Betriebsunternehmers an selbstgebautem Brotgetreide — nach Abzug des für die Feldbestellung erforderlichen Saatgutes — zur Ernährung der zu seiner Wirtschaft gehörigen Selbstversorger auf die Zeit bis zum 15. August 1920 ausreichen,
b) der Betriebsunternehmer bei der Bewirtschaftung seines Getreides sich als zuverlässig erwiesen und
c) in Gemäßheit der Bekanntmachung des Bezirksverbandes vom 26. Juli 1919 (Erzgeb. Volksfreund Nr. 172 vom 28. Juli 1919) bis zum 5. August 1919 bei der Ortsbehörde seines Wohnorts die Bewilligung des Rechtes auf Selbstversorgung beantragt hat.

Ueber das Recht zur Selbstversorgung erhält der Betriebsunternehmer eine **Bescheinigung** ausgestellt, die er sorgfältig aufzubewahren und auf Verlangen vorzulegen hat.

§ 2.

Auf den Kopf der Selbstversorger dürfen verwendet werden:

a) an selbstgebautem Brotgetreide monatlich 12 kg (einem Kilogramm Brotgetreide entsprechen bei 94prozentiger Ausmahlung 940 Gramm Mehl),
b) an selbstgebauter Gerste monatlich 5 Kilogramm.

§ 3.

An der Brotversorgung der übrigen Bevölkerung mittels Brotmarken dürfen die Selbstversorger eines Betriebes nur so lange teilnehmen, als der Betriebsunternehmer noch nicht im Besitze der Mahlkarte (§ 5) ist. Hinsichtlich der Zuteilung von Reichsreisebrotmarken gilt die besondere Vorschrift des § 16.

§ 4.

Der Betriebsunternehmer mit dem Rechte der Selbstversorgung ist verpflichtet, die ihm zur Ernährung der Selbstversorger seines Betriebes zustehenden Vorräte an Brotgetreide gesondert von den übrigen Vorräten aufzubewahren und durch Tafeln mit entsprechender Anschrift als Selbstversorgervorräte kenntlich zu machen. Auf den Tafeln ist auch die jeweilige Getreidemenge genau anzugeben.

§ 5.

Der zur Selbstversorgung berechtigte Betriebsunternehmer darf erst dann Brotgetreide (Roggen, Weizen) sowie Gerste zu Mehl, Schrot, Grieß, Grütze, Graupen, Flocken und ähnlichen Erzeugnissen verarbeiten und Schrot, Grieß, Grütze, Graupen oder Flocken zu Mehl weiterverarbeiten lassen, wenn er im Besitze einer vom Bezirksverband der Amtshauptmannschaft Schwarzenberg ausgestellten **Mahlkarte** ist.

Die Mahlkarte besteht aus zwei zusammenhängenden gleichlautenden Abschnitten (Abschnitt I und Abschnitt II).

Sie enthält die Angaben des Namens des Betriebsunternehmers, der Zahl der für die Selbstversorgung in Frage kommenden Personen, der Getreidemenge, die zulässigerweise verarbeitet werden darf, und des Namens des Müllers, bei dem die Verarbeitung vorzunehmen ist.

Die Mahlkarte wird jeweilig auf die Zeit von 2 Monaten und nur über die Getreidemenge ausgestellt, die höchstens dem zulässigen Verbrauch für 2 Monate entspricht.

§ 6.

Will ein Selbstversorger seinen Verbrauch vorübergehend einschränken, um später entsprechend größere Mengen verbrauchen zu können, so hat er seine Ersparnisse in Erzeugnissen (Mehl, Schrot usw.) aufzubewahren.

§ 7.

Die Verarbeitung des Getreides darf nur durch den Müller erfolgen, der auf der Mahlkarte angegeben ist. Ein Wechsel des Müllers ist nur mit Genehmigung des Bezirksverbandes der Amtshauptmannschaft Schwarzenberg zulässig. Auch darf die Verarbeitung nur in den Mühlen des Bezirks Schwarzenberg erfolgen. Den Müllern im Bezirk Schwarzenberg ist die Verarbeitung von Getreide für Selbstversorger anderer Kommunalverbände nicht gestattet.

Der Selbstversorger darf auch nicht mehr als die aus der Mahlkarte ersichtliche Getreidemenge zur Verarbeitung abliefern.

§ 8.

Der Umtausch von Brotgetreide und Gerste gegen Erzeugnisse daraus (Tauschmüllerei) ist den Mühlen nur mit Genehmigung des Bezirksverbandes gestattet.

§ 9.

Vor der Beförderung des Getreides zur Mühle und des Mahlgutes von der Mühle sind die Säcke mit Anhängezetteln nach dem vom Bezirksverband herausgegebenen, bei den Ortsbehörden erhältlichen Muster zu versehen. Auf den Anhängezetteln ist der Inhalt der Säcke nach Fruchtart bez. Mehl usw. und Gewicht sowie Name und Wohnort des Selbstversorgers und des Müllers anzugeben. Der Anhängezettel hat an dem Getreidesack zu verbleiben, bis der Müller das Getreide ausmahlt. Sofort nach der Verarbeitung des Getreides sind die mit den daraus hergestellten Erzeugnissen gefüllten Säcke wieder mit den Anhängezetteln zu versehen.

§ 10.

Die Anlieferung von Brotgetreide und Gerste und die Abholung von Erzeugnissen bei der Mühle sowie die Verarbeitung von Brotgetreide und Gerste an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen sowie zur Nachtzeit ist nur mit vorheriger Zustimmung des Bezirksverbands gestattet.

§ 11.

Gleichzeitig mit dem Getreide ist dem Müller die Mahlkarte zu übergeben; ohne Mahlkarte darf der Müller Getreide (auch zur Reinigung) nicht annehmen; er darf auch nicht mehr als die aus der Mahlkarte ersichtliche Getreidemenge in Empfang nehmen. Teile der in der Mahlkarte verzeichneten Mengen dürfen zur Verarbeitung nur angenommen werden, wenn der Auftraggeber gleichzeitig schriftlich auf die Verarbeitung des Restes verzichtet. Der Müller darf die hergestellten Erzeugnisse nicht in Teillieferungen zurückgeben.

Der Müller hat auf beiden Abschnitten der Mahlkarte sofort nach Empfang des Getreides den von ihm durch Wiegen festgestellten Sackinhalt und ebenso sofort nach Aushändigung der Erzeugnisse Art und Gewicht derselben zu bescheinigen, auch nach beendeter Verarbeitung das Ergebnis an Mehl, Kleie und Abfall, Grütze, Graupen usw. einzutragen.

Der Müller hat den Abschnitt I der Mahlkarte, der als Unterlage für die Eintragung des Mahlergebnisses in das Mahl- und Lagerbuch (§ 13) dienen soll, aufzubewahren und am Schlusse des Monats, in dem die Ausmahlung beendet ist, mit einer Durchschrift des Mahlbuches durch Vermittelung der Ortsbehörde dem Bezirksverband der Amtshauptmannschaft Schwarzenberg einzureichen. Den Abschnitt II der Mahlkarte hat er bei Aushändigung des Mehles usw. dem Selbstversorger zurückzugeben.

§ 12.

Der Selbstversorger hat den ihm vom Müller zurückgegebenen Abschnitt II der Mahlkarte binnen 8 Tagen der Ortsbehörde zur Nachprüfung an Hand der von dieser zu führenden **Selbstversorgerliste** vorzulegen. Die Ortsbehörde hat den Abschnitt mit Prüfungsvermerk zu versehen und sodann dem Selbstversorger zurückzugeben, der ihn bis zum Schlusse des Wirtschaftsjahres 1919/20 aufzubewahren hat.

Spätestens bis zum 15. August 1920 hat der Selbstversorger sämtliche Abschnitte II der Mahlkarte bei der Ortsbehörde abzuliefern, die sie ihrerseits wieder spätestens bis zum 1. September 1920 beim Bezirksverband der Amtshauptmannschaft Schwarzenberg einzureichen hat.

§ 13.

Der Müller ist zur Führung eines **Mahl- und Lagerbuches** nach dem von der Reichsgetreidestelle vorgeschriebenen Muster verpflichtet. In das Mahl- und Lagerbuch sind die Eingänge an Getreide und die Ausgänge an Mahlerzeugnissen sowie das Ergebnis der Mahlung **täglich** einzutragen.

Der Ueberbringer des Getreides und der Abholer der Mahlerzeugnisse haben in dem Mahl- und Lagerbuch die Eintragungen zu bescheinigen; sie sind neben dem Müller für ihre Richtigkeit verantwortlich.

Die Führung des Mahl- und Lagerbuches hat nach den ihm aufgedruckten Vorschriften der Reichsgetreidestelle zu erfolgen. Aus dem Mahl- und Lagerbuch muß sich der Lagerbestand jederzeit ergeben.

§ 14.

Hinsichtlich der Ausmahlung des Getreides und der Herstellung der Backware gelten für die Selbstversorger die gleichen Vorschriften wie für die übrige Bevölkerung. Der **Mahl- und Backlohn** darf nicht in Getreide oder Mehl gewährt, sondern muß **bar** bezahlt werden.

§ 15.

Der zur Selbstversorgung berechtigte Betriebsunternehmer hat Veränderungen in der Zahl seiner Wirtschaftsangehörigen usw. (§ 1) der Ortsbehörde binnen 3 Tagen zu melden. Die Ortsbehörde hat die Selbstversorgerliste darnach richtigzustellen und dem Bezirksverband der Amtshauptmannschaft Schwarzenberg über die Aenderung Anzeige zu erstatten.

Tritt eine Person während des Laufes einer Mahlkartenperiode neu hinzu und bleiben die Voraussetzungen für die Selbstversorgung nach § 1 bestehen, so kann die betreffende Person an der Selbstversorgung teilnehmen, jedoch erst von dem Zeitpunkte der Ausstellung und Aushändigung der neuen Mahlkarte an. Bis dahin nimmt sie an der Brotversorgung der übrigen Bevölkerung mittels Brotmarken teil.

Scheidet eine Person aus der Selbstversorgung aus und tritt an ihre Stelle keine andere Person, so ist dies bei der Ausstellung der neuen Mahlkarte durch entsprechende Kürzung der für die Selbstversorgung in Betracht kommenden Getreidemenge und zwar vom Zeitpunkte des Ausscheidens an zu berücksichtigen.

§ 16.

Der Selbstversorger ist für den Fall längerer Abwesenheit von seinem Wohnorte

SLUB
Wir führen Wissen.